

02.07.91

G - A - Fz - R - U - Wi

Verordnung

des Bundesministers für Gesundheit

Verordnung über die Verwendung von Extraktionslösungsmitteln bei
der Herstellung von Lebensmitteln
(Extraktionslösungsmittelverordnung - ELV)

A. Zielsetzung

Umsetzung der Richtlinie des Rates (88/344/EWG) vom 13. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden, in deutsches Recht.

B. Lösung

Durch die Verordnung werden die in der Bundesrepublik Deutschland für die Extraktion von Lebensmitteln geltenden Rechtsvorschriften an das Gemeinschaftsrecht angepaßt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen durch die Ausführung der Verordnung keine Kosten. Die Länder haben über die ihnen voraussichtlich entstehenden Kosten unterschiedliche Angaben gemacht, die nachfolgend aufgeführt sind. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

41491

- 2 -

	einmalige Aufwendungen	lfd. pers. Kosten	lfd. sachl. Kosten
Baden- Württemberg	vor allem Personalkosten bzw. notwendige E-Arbeiten, eingerechnet sind: 300.000,- DM pro Jahr		
Bayern	575.000,- DM	160.000,- DM	53.000,- DM
Berlin	ca. 32.000,- DM	27.915,- DM	6.000,- DM
Brandenburg	40.000,- DM	1/3 Stelle für eine Chemisch- Technische Assistentin 1/4 Stelle für einen Lebensmittel- chemiker	8.000,- DM
Hessen	ca. 120.000,- DM	1 x A 14, 1 1/2 x BAT Vb, 1 x BAT IVb	ca. 15.000,- DM
Mecklenburg- Vorpommern	ca. 35.000,- DM	12.900,- DM	5.000,- DM
Nieder- sachsen	ca. 80.000,- DM	1/2 x A 8, 1/2 x BAT Vc, 1/4 x A 13	16.000,- DM
Nordrhein- Westfalen	90.000,- DM - 125.000,- DM	108.200,- DM	39.500,- DM
Rheinland- Pfalz	ca. 100.000,- DM	ca. 50.000,- DM	ca. 10.000,- DM
Saarland	ca. 40.000,- DM	1/3 BAT V	ca. 7.000,- DM
Schleswig- Holstein	110.000,- DM	58.100,- DM	5.000,- DM
Thüringen	40.000,- DM	10.000,- DM	10.000,- DM

02.07.91

G - A - Fz - R - U - Wi

Verordnung

des Bundesministers für Gesundheit

Verordnung über die Verwendung von Extraktionslösungsmitteln bei
der Herstellung von Lebensmitteln
(Extraktionslösungsmittelverordnung - ELV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (313) - 231 02 - Le 81/91

Bonn, den 2. Juli 1991

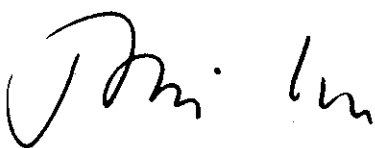
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Gesundheit zu
erlassende

Verordnung über die Verwendung von Extraktionslösungs-
mitteln bei der Herstellung von Lebensmitteln (Extrak-
tionslösungsmittelverordnung - ELV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Verordnung über die Verwendung
von Extraktionslösungsmitteln bei der
Herstellung von Lebensmitteln
(Extraktionslösungsmittelverordnung - ELV)
Vom

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 2 a und Abs. 3, des § 16 Abs. 1 Satz 2 und des § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe b und d und Nr. 3, auch in Verbindung mit Abs. 2, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), von denen § 12 Abs. 2 und 3 und § 19 durch Artikel 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes vom 22. Januar 1991 (BGBl. I. S. 121) geändert worden sind, in Verbindung mit dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft:

4/4/91

- 2 -

§ 1

Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich

(1) Extraktionslösungsmittel im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe, die bei der Herstellung von Lebensmitteln zur Extraktion verwendet und aus dem Enderzeugnis wieder entfernt werden, die jedoch unbeabsichtigte, aber technisch unvermeidbare Rückstände oder Umwandlungsprodukte in den Lebensmitteln hinterlassen können.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die Herstellung von Zusatzstoffen, naturidentischen Aromastoffen und Vitaminen.

(3) Die Zusatzstoff-Verkehrsverordnung ist auf Extraktionslösungsmittel nicht anzuwenden.

§ 2

Zugelassene Stoffe

(1) § 11 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes gilt nicht für Zusatzstoffe, die als Extraktionslösungsmittel verwendet werden.

(2) Als Extraktionslösungsmittel werden zugelassen:

1. a) destilliertes und demineralisiertes Wasser,
b) Trinkwasser, dem Zusatzstoffe zur Regulierung der Azidität oder Alkalität zugesetzt wurden,

- c) die in Anlage 1 aufgeführten Stoffe zur allgemeinen Verwendung unter Einhaltung der nach redlichem Herstellerbrauch üblichen Verfahren; diese gelten als eingehalten, wenn die Stoffe aus dem Lebensmittel vollständig oder soweit entfernt werden, daß Rückstände oder Umwandlungsprodukte nur in technisch unvermeidbaren Resten vorhanden sind, die keine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,
2. die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe für die dort genannten Verwendungszwecke,
3. die in Anlage 3 aufgeführten Stoffe für die Herstellung von Aromen aus natürlichen Aromaträgern.

(3) Ferner dürfen Trinkwasser, Ethanol und andere Lebensmittel, die Lösungsmittleigenschaften haben, als Extraktionslösungsmittel verwendet werden.

§ 3

Höchstmengen

Die in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Stoffe dürfen als Extraktionslösungsmittel bei dem gewerbsmäßigen Herstellen von Lebensmitteln, die dazu bestimmt sind, in den Verkehr gebracht zu werden, nur so verwendet werden, daß ihre Restgehalte in den Lebensmitteln die dort festgesetzten Höchstmengen nicht überschreiten.

§ 4

Reinheitsanforderungen

Die in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführten Stoffe dürfen als Extraktionslösungsmittel bei dem gewerbsmäßigen Herstellen von Lebens-

414/31

- 4 -

mitteln, die dazu bestimmt sind, in den Verkehr gebracht zu werden, nur verwendet werden, wenn sie den Reinheitsanforderungen gemäß Anlage 4 entsprechen. Das gleiche gilt für Ethanol.

§ 5

Kenntlichmachung

Eine Kenntlichmachung der Restgehalte der als Extraktionslösungsmittel zugelassenen Zusatzstoffe ist abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes nicht erforderlich.

§ 6

Kennzeichnung

(1) Die in den Anlagen 1 bis 3 der Verordnung aufgeführten Stoffe sowie Ethanol dürfen, sofern sie zur Verwendung als Extraktionslösungsmittel bestimmt sind, gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. die Verkehrsbezeichnung des Stoffes gemäß den Anlagen, bei Ethanol die Verkehrsbezeichnung "Ethanol",
2. der Hinweis, daß der Stoff für die Extraktion von Lebensmitteln geeignet ist,
3. eine Angabe zur Identifizierung der Partie,
4. der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Verpackers oder eines in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelassenen Verkäufers,
5. erforderlichenfalls Anweisungen für die Aufbewahrung und Verwendung.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 sind auf der Packung, dem Behälter oder einem damit verbundenen Etikett leicht erkennbar, deutlich lesbar und unverwischbar anzubringen. Bei den Angaben nach Absatz 1 Nr. 3, 4 und 5 genügt die Angabe in den Begleitpapieren.

(3) Die Kennzeichnungsvorschriften der Gefahrstoffverordnung bleiben unberührt.

§ 7

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes wird bestraft, wer entgegen § 3 oder § 4 Satz 1 Stoffe als Extraktionslösungsmittel verwendet.

(2) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes ordnungswidrig.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Satz 2 Ethanol verwendet oder

2. entgegen § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Stoffe als Extraktionslösungsmittel in den Verkehr bringt, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind.

414/91

- 6 -

§ 8

Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung

In § 5 Abs. 2 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1984 (BGBl. I S.1221), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. März 1990 (BGBl. I S. 435) geändert worden ist, wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

" 5. Extraktionslösungsmittel."

§ 9

Änderung der Kakaoverordnung

§ 4 Abs. 3 der Kakaoverordnung vom 30. Juni 1975 (BGBl. I S. 1760), die zuletzt durch Artikel 2 Nr. 1 der Verordnung vom 6. November 1984 (BGBl. I S. 1329) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Gesundheit

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)

Allgemein verwendbare Extraktionslösungsmittel

Propan

Butan

Butylacetat

Ethylacetat

Kohlendioxid

Aceton

Distickstoffmonoxid

414/81

- 8 -

Anlage 2

(zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 und § 3)

Beschränkt verwendbare Extraktionslösungsmittel

Stoff	verwendbar für	Restgehalt im extrahierten Lebensmittel höchstens
Hexan ¹⁾	Herstellung und Fraktionierung von Fetten und Ölen und Herstellung von Kakaobutter	5 mg/kg in Fett, Öl und Kakaobutter
	Herstellung von Protein-erzeugnissen und ent-fettetem Mehl	10 mg/kg im Lebensmittel, das das Proteinerzeugnis oder das entfettete Mehl enthält
	Herstellung von entfetteten Getreidekeimen	5 mg/kg in entfetteten Getreidekeimen
	Herstellung von entfetteten Sojaerzeugnissen	30 mg/kg im Sojaerzeugnis, wie es an den Endverbraucher abgegeben wird
Methylacetat	Extraktion von Koffein, Reizstoffen und Bitterstoffen aus Kaffee und Tee	20 mg/kg in Kaffee oder Tee
	Herstellung von Zucker aus Melasse	1 mg/kg in Zucker
Ethylmethylketon	Fraktionierung von Fetten Ölen	5 mg/kg in Fett und Öl
	Extraktion von Koffein, Reizstoffen und Bitterstoffen aus Kaffee und Tee	20 mg/kg in Kaffee und Tee
Dichlormethan	Extraktion von Koffein, Reizstoffen und Bitterstoffen aus Kaffee und Tee	5 mg/kg in geröstetem Kaffee und in Tee

1) Erzeugnis, das hauptsächlich aus aliphatischen gesättigten Kohlenwasserstoffen mit 6 Kohlenstoffatomen besteht und zwischen 64 °C und 70 °C destilliert.

Anlage 3

(zu § 2 Abs. 2 Nr. 3 und § 3)

Extraktionslösungsmittel für die Herstellung von Aromen aus natürlichen Aromaträgern

Für den vorgenannten Zweck dürfen außer den in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 bezeichneten Stoffen die nachgenannten Stoffe verwendet werden.

Stoff	Restgehalt im verzehrfertigen aromatisierten Lebensmittel höchstens
a) Diethylether	2 mg/kg
Isobutan	1 mg/kg
Hexan	1 mg/kg
Cyclohexan	1 mg/kg
Methylacetat	1 mg/kg
Butan-1-ol	1 mg/kg
Butan-2-ol	1 mg/kg
Ethylmethylketon	1 mg/kg
Dichlormethan	0,1 mg/kg ¹⁾
Methyl-Propan-1-ol	1 mg/kg
Methanol	5 mg/kg
n-Propanol	1 mg/kg
b) Benzylalkohol	_____
Ethylcitrate	_____
Ethyllactat	_____
Isopropanol	_____
1,2-Propylenglycol	_____

1) Für Süß- und Backwaren mit Aromen, die aus alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 35% vol extrahiert werden, gilt statt dessen eine Höchstmenge von 1 mg/kg.

414/31

- 10 -

Anlage 4

(zu § 4 Satz 1 und 2)

Reinheitskriterien für Extraktionslösungsmittel

Stoff	höchstzulässiger Gehalt im Extraktionslösungsmittel
Arsen	1 mg/kg
Blei	1 mg/kg

Extraktionslösungsmittel dürfen auch keine toxikologisch bedenklichen Mengen anderer Stoffe enthalten.

B e g r ü n d u n g

Die vorliegende Verordnung paßt die in der Bundesrepublik für die Extraktion von Lebensmitteln geltenden Rechtsvorschriften an die EG-Extraktionslösungsmittelrichtlinie ¹⁾ an. Diese Richtlinie wurde u.a. aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes erlassen.

Über die Extraktion von Lebensmitteln bestehen, wenn man von den Vorschriften über Kakaobutter sowie Kaffee- und Zichorienextrakte absieht, in der Bundesrepublik bisher keine speziellen Regelungen. Die Verwendung von Lebensmitteln, die keine Zusatzstoffe sind (Trinkwasser, Wein usw.), unterliegt keinen Beschränkungen.

Welche Zusatzstoffe zur Extraktion verwendet werden dürfen, richtet sich bisher im wesentlichen nach § 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes. Die meisten der heute als Extraktionslösungsmittel gebräuchlichen Zusatzstoffe fallen unter die Generalklausel des § 11 Abs. 2 Nr. 1 LMBG für die sogenannten Verschwindestoffe, für die auch die Begriffe "Verarbeitungshilfsstoffe" und "technische Hilfsstoffe" gebräuchlich sind. Sie bedürfen keiner Zulassung. Ihre Verwendung ist zulässig, wenn sie oder ihre Umwandlungsprodukte aus dem extrahierten Lebensmittel vollständig oder soweit wieder entfernt werden, daß in dem zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Erzeugnis nur noch technisch unvermeidbare und technologisch unwirksame Reste in gesundheitlich, geruchlich und geschmacklich unbedenklichen Anteilen zurückbleiben.

Die bisher bestehenden Verwendungsmöglichkeiten von Zusatzstoffen werden nunmehr in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt. Zur Extraktion dürfen bei der Herstellung von Lebensmitteln nur noch die in § 2 Abs. 2 und den Anlagen 1 bis 3 aufgeführten Zusatzstoffe

1) Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1988 (88/344/EWG) zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden (ABl. EG Nr. L 157 S. 28)

444/91

- 12 -

verwendet werden. Einige dieser Stoffe dürfen nur zur Extraktion bestimmter Lebensmittel Verwendung finden und die zulässigen Rückstandsmengen werden zahlenmäßig begrenzt. Ferner werden für Extraktionslösungsmittel einige Reinheitskriterien festgelegt.

Zu § 1:

Absatz 1 enthält die Begriffsbestimmung für Extraktionslösungsmittel.

Gemäß Absatz 2 unterliegt die Herstellung von Zusatzstoffen, d.h. z.B. künstlichen Aromastoffen und Zusatzstoffen anderer Art, nicht den Vorschriften dieser Verordnung. Das gleiche gilt für die Herstellung von Vitaminen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Vitamin den Zusatzstoffen zuzurechnen ist. Diese Ausnahmen entsprechen der Extraktionslösungsmittelrichtlinie (Art. 1 Abs. 1 Satz 2). Darüber hinaus werden in Absatz 2 auch die naturidentischen Aromastoffe ausdrücklich genannt. Sie werden nach EG-Recht, anders als nach deutschem Recht, zu den Zusatzstoffen gerechnet, deren Herstellung durch die Extraktionslösungsmittelrichtlinie nicht reglementiert wird. Deshalb wird für die Herstellung naturidentischer Aromastoffe auch in der vorliegenden Verordnung keine Regelung getroffen.

Nach Absatz 3 findet die Zusatzstoff-Verkehrsverordnung auf Extraktionslösungsmittel keine Anwendung. Welchen Anforderungen Extraktionslösungsmittel entsprechen müssen und wie sie zu kennzeichnen sind, richtet sich ausschließlich nach der vorliegenden Verordnung.

Zu § 2 und den Anlagen 1 bis 3:

§ 2 Abs. 1 enthält die entscheidende Neuregelung. Zusatzstoffe, die zur Verwendung als Extraktionslösungsmittel bestimmt sind,

werden durch den Ausschluß der Anwendbarkeit des § 11 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes nunmehr der für Zusatzstoffe bestehenden Zulassungspflicht unterworfen. Zusatzstoffe dürfen in Zukunft grundsätzlich nur noch dann als Extraktionslösungsmittel verwendet werden, wenn und soweit sie durch die vorliegende Verordnung dafür zugelassen sind. Lediglich für die in § 1 Abs. 2 genannten Fälle gilt diese Beschränkung nicht. Siehe hierzu auch die Begründung zu § 1.

Die als Extraktionslösungsmittel zugelassenen Zusatzstoffe sind aus § 2 Abs. 2 und den Anlagen 1 bis 3 ersichtlich:

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und Anlage 1 zählen die allgemein verwendbaren Stoffe auf. Ihre Verwendung ist nicht auf bestimmte Lebensmittel beschränkt. Sie müssen nach redlichem Herstellerbrauch so verwendet werden, daß nur technisch unvermeidbare Rückstände bzw. Umwandlungsprodukte im Lebensmittel verbleiben, die keine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen. Zahlenmäßig werden die in den extrahierten Lebensmitteln hiernach duldbaren Restmengen nicht begrenzt. Im Ergebnis unterliegt die Verwendung der durch Anlage 1 als Extraktionslösungsmittel zugelassenen Zusatzstoffe somit den gleichen Einschränkungen wie nach bisherigem Recht.

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 2 läßt die Lösungsmittel zu, die ausschließlich zur Extraktion der dort genannten Lebensmittel verwendet werden dürfen. Die in Anlage 2 vorgesehenen Höchstmengen sind gemäß § 3 zu beachten.

Durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit Anlage 3 werden die Lösungsmittel zugelassen, die zur Extraktion von Aromen aus natürlichen Aromaträgern zusätzlich, d.h. außer den verwendbaren sonstigen Stoffen, Verwendung finden dürfen. Auch hier ist die Höchstmengenregelung des § 3 zu beachten.

§ 2 Abs. 3 trifft keine materielle Regelung. Diese Vorschrift stellt lediglich klar, daß Lebensmittel, die keine Zusatzstoffe sind, ebenso wie bisher zur Extraktion von Lebensmitteln verwendet werden dürfen.

Die Neuregelungen des § 2 beruhen auf folgenden gesetzlichen Ermächtigungen:

Absatz 1	auf	§ 12 Abs. 2 Nr. 2a LMBG
Absatz 2	auf	§ 12 Abs. 1 Nr. 1 LMBG.

Zu § 3:

Durch § 3 in Verbindung mit den Anlagen 2 und 3 Buchstabe a werden die zulässigen Restgehalte der dort aufgeführten Stoffe zahlenmäßig begrenzt. Für die in Anlage 3 Buchstabe b genannten Stoffe ist eine derartige Begrenzung nicht vorgesehen. Diese Stoffe sind auch als Trägerlösungsmittel für Aromen zugelassen (Anlage 2 Nr. 3 Aromenverordnung), d.h. sie dürfen im Aroma verbleiben und mitverzehrt werden. Es ist daher nicht erforderlich, im Falle ihrer Verwendung als Extraktionslösungsmittel eine Mengenbegrenzung vorzusehen.

§ 3 beruht auf der Ermächtigung des § 12 Abs. 1 Nr. 1 LMBG.

Zu § 4 und Anlage 4:

§ 4 legt die Reinheitsanforderungen fest, die nach der Extraktionslösungsmittelrichtlinie eingehalten werden müssen. Sie decken sich nicht mit den Reinheitsanforderungen der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung. Sofern sich dies als erforderlich erweisen sollte, werden durch EG-Richtlinien weitere Reinheitskriterien festgelegt werden. Siehe hierzu Artikel 4 Buchstabe c der Extraktionslösungsmittelrichtlinie.

Die Festsetzung der Reinheitskriterien für die zugelassenen Zusatzstoffe (§ 4 Satz 1) gründet sich auf die Ermächtigung des § 12 Abs. 2 Nr. 1 LMBG. Die gleichlautende Regelung für das Ethanol (§ 4 Satz 2), das nach deutschem Recht nicht zu den Zusatzstoffen rechnet, beruht auf der Ermächtigung des § 19 Abs. 1 Nr. 3 LMBG.

Zu § 5:

Diese Vorschrift bestimmt, daß die durch die vorliegende Verordnung als Extraktionslösungsmittel zugelassenen Zusatzstoffe, ebenso wie die durch die Zusatzstoff-Zulassungsverordnung zugelassenen Zusatzstoffe (siehe hierzu § 1 Abs. 2 ZZulV), von der gesetzlichen Kenntlichmachungspflicht nach § 16 Abs. 1 LMBG ausgenommen sind. Diese Regelung beruht auf der Ermächtigung des § 16 Abs. 1 Satz 2 LMBG.

Zu § 6:

Die Kennzeichnung von Lösungsmitteln, die zur Extraktion bei der Herstellung von Lebensmitteln bestimmt sind, wird entsprechend der Extraktionslösungsmittelrichtlinie geregelt. Diese Vorschriften gründen sich auf die Ermächtigung des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstaben b und d in Verbindung mit Abs. 2 LMBG.

Etwaige weitergehende Kennzeichnungspflichten, die sich aus der Gefahrstoffverordnung ergeben (Gefahrensymbole usw.), werden durch die vorliegende Verordnung, die dies in § 6 Abs. 3 ausdrücklich klarstellt, nicht berührt.

Zu § 7:

Die Vorschrift enthält die Verweisungen auf die einschlägigen Straf- und Bußgeldvorschriften, deren es nach der gesetzlichen Regelung bedarf.

Zu § 8:

Diese Einfügung dient der Klarstellung. Extraktionslösungsmittel sind ebenso wie bisher keine Zutaten und brauchen deshalb nicht im Verzeichnis der Zutaten angegeben zu werden. Das gilt ohne

414/91

- 16 -

Rücksicht darauf, ob es sich bei den als Extraktionslösungsmittel verwendeten Stoffen um normale Lebensmittel (Trinkwasser, Wein usw.) oder aber um Zusatzstoffe handelt, deren Verwendung durch die vorliegende Verordnung neu geregelt wird.

Zu § 9:

Die Vorschrift der Kakaoverordnung, nach der Kakaobutter ausschließlich mit Petroleumbenzin 60/75 und seiner reinen Hauptfraktion extrahiert werden darf, wird aufgehoben. Welche Stoffe dafür künftig verwendet werden dürfen, ergibt sich aus der Extraktionslösungsmittelverordnung.

Zu § 10:

Regelt das Inkrafttreten.

Kosten:

Durch die Ausführung der Verordnung entstehen dem Bund keine Kosten. Mit nennenswerten Mehrkosten für die Überwachungsbehörden der Länder und die Lebensmittelhersteller, die Extraktionslösungsmittel verwenden, ist nicht zu rechnen, weil auch nach der bisher geltenden gesetzlichen Regelung (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 LMBG) bereits kontrolliert werden mußte, daß im Lebensmittel nur technisch unvermeidbare und technologisch unwirksame Reste zurückbleiben. Die Hersteller von Extraktionslösungsmitteln müssen die neuen Kennzeichnungsvorschriften beachten. Auch hier werden sich keine wesentlichen Mehrkosten ergeben, weil die Unterrichtung der Abnehmer über die Art der an sie gelieferten Extraktionslösungsmittel auch bisher schon unerläßlich war. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

Die Länder haben über die Höhe der bei ihnen anfallenden Kosten folgende Angaben gemacht:

	einmalige Aufwendungen	lfd. pers. Kosten	lfd. sachl. Kosten
Baden- Württemberg	vor allem Personalkosten bzw. notwendige E-Arbeiten, eingerechnet sind: 300.000,- DM pro Jahr		
Bayern	575.000,- DM	160.000,- DM	53.000,- DM
Berlin	ca. 32.000,- DM	27.915,- DM	6.000,- DM
Brandenburg	40.000,- DM	1/3 Stelle für eine Chemisch- Technische Assistentin 1/4 Stelle für einen Lebensmittel- chemiker	8.000,- DM
Hessen	ca. 120.000,- DM	1 x A 14, 1 1/2 x BAT Vb, 1 x BAT IVb	ca. 15.000,- DM
Mecklenburg- Vorpommern	ca. 35.000,- DM	12.900,- DM	5.000,- DM
Nieder- sachsen	ca. 80.000,- DM	1/2 x A 8, 1/2 x BAT Vc, 1/4 x A 13	16.000,- DM
Nordrhein- Westfalen	90.000,- DM - 125.000,- DM	108.200,- DM	39.500,- DM
Rheinland- Pfalz	ca. 100.000,- DM	ca. 50.000,- DM	ca. 10.000,- DM
Saarland	ca. 40.000,- DM	1/3 BAT V	ca. 7.000,- DM
Schleswig- Holstein	110.000,- DM	58.100,- DM	5.000,- DM
Thüringen	40.000,- DM	10.000,- DM	10.000,- DM

Gegenüberstellung der EG-Vorschriften mit den nationalen Vorschriften

Richtlinie 88/344/EWG

Extraktionslösungsmittelverordnung

Art. 1 Abs. 1 und 3

§ 1

Art. 2 Abs. 1, 2 und 4

§§ 2, 3 und 9

(in Verbindung mit § 11 des LMBG)

Art. 3

§ 4

Art. 7

§ 6

Anhang Teil I

Anlage 1 und § 2 Abs. 3

Anhang Teil II

Anlage 2

Anhang Teil III

Anlage 3 Buchstaben a und b

sowie Art. 1 Abs. 2

und Art. 2 Abs. 3

27.09.91

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Verordnung über die Verwendung von Extraktionslösungsmitteln
bei der Herstellung von Lebensmitteln
(Extraktionslösungsmittelverordnung - ELV)

Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschlieung gefat:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, umgehend auf eine Änderung der Richtlinie des Rates über Extraktionslösungsmittel zu drängen, daß der Stoff Dichlormethan in Teil II des Anhanges gestrichen wird.

Begründung:

In Teil II des Anhanges zur Richtlinie über Extraktionslösungsmittel (88/344/EWG) ist Dichlormethan u.a. zur Extraktion von Koffein, Reizstoffen und Bitterstoffen aus Kaffee unter der Bedingung zugelassen, daß der Rückstandshöchstwert in geröstetem Kaffee 5 mg/kg nicht überschreitet.

414/91

- 2 - B

Die gesundheitliche Unbedenklichkeit des Stoffes Dichlormethan ist nach derzeitigem Stand wissenschaftlicher Erkenntnis nicht eindeutig erwiesen. Vielmehr liegen Hinweise auf karzinogene Eigenschaften und klastogene Effekte vor. Ersatzstoffe zur Extraktion von Koffein stehen zur Verfügung.